



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. September 1964

1 Teil III Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 64	Anordnung über die Stahlberatungsstelle	421
26. 8. 64	Anordnung über das Statut des Volksbuchhandels	423

Anordnung über die Stahlberatungsstelle.

Vom 15. Juli 1964

Gemäß § 8 der Verordnung vom 24. Mai 1962 über das Statut des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 453) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1964 wird die Stahlberatungsstelle Freiberg gebildet. Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Sie untersteht der WB Stahl- und Walzwerke. Berlin.

(2) Sitz der Stahlberatungsstelle ist Freiberg (Sachsen).

Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Stahlberatung

§ 2

(1) Die Stahlberatungsstelle nimmt Einfluß auf den technisch und ökonomisch richtigen Einsatz der Stähle. Sie berät die Stahl Verbraucher über die Verwendung von Stählen. Besondere in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Abnahmebedingungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, Bestellungen und Lieferverträge zwischen den stahlerzeugenden und stahlverbrauchenden Betrieben sowie Importbestellungen mit dem Ziel zu überprüfen, den richtigen Stahleinsatz zu erreichen. Sie ist berechtigt, bei technisch-ökonomisch unzweckmäßigen Bestellungen Abänderungen zu verlangen. Die Betriebe haben die von der Stahlberatungsstelle auf Grund der Prüfung vorgeschlagenen Veränderungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Eihfuhrbestellungen.

(3) Die Handelsorgane müssen die Voraussetzungen schaffen, daß die Stahlberatungsstelle die ordnungsgemäße Überprüfung der Bestellungen vornehmen kann.

(4) Die Stahlberatungsstelle unterstützt die Werbung für den Absatz schwarzmetallurgischer Erzeugnisse durch Kundenberatung und Veröffentlichungen über die Eigenschaften der Stähle und ihre Verwendung.

§ 3

(1) Die stahlverbrauchenden Betriebe sind verpflichtet, sich von der Stahlberatungsstelle über die tech-

nisch-ökonomisch günstigste Auswahl und Verwendung von Stahl hinsichtlich Stahlmarke, Lieferform und Behandlung beraten zu lassen. Sie sind weiter verpflichtet, technische Begründungen des Stahleinsatzes zu geben.

(2) Beim Stahleinsatz auftretende Schwierigkeiten sind der Stahlberatungsstelle unverzüglich zu melden.

(3) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die ihnen unterstehenden WB haben die Stahlberatungsstelle auf Verlangen bei Maßnahmen zur Durchsetzung eines wirtschaftlichen Stahleinsatzes zu unterstützen.

(4) Die Stahlberatungsstelle übt die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Materialeinsatz aus, soweit diese Stahlmarken und schwarzmetallurgische Erzeugnisse betreffen.

Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle

§ 4

(1) Die Stahlberatungsstelle übt die zentrale Qualitätskontrolle gegenüber den der WB Stahl- und Walzwerke unterstellten Betrieben aus.

(2) Die Stahlberatungsstelle leitet in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) die Technische Kontrollorganisation (TKO) der Betriebe an. Zu diesem Zweck führt sie insbesondere Arbeitstagungen, Schulungen usw. mit den Leitern der TKO durch. Die Anleitung der staatlichen Leiter der TKO erfolgt gemeinsam mit dem DAMW.

(3) Die Leiter der TKO haben die Hinweise der Stahlberatungsstelle zu berücksichtigen. Sie sind auch der Stahlberatungsstelle neben der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Werkdirektor und dem DAMW gemäß den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881) in fachlicher Hinsicht rechenschaftspflichtig.

§ 5

(1) Die Stahlberatungsstelle kontrolliert die Einhaltung der Pläne für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse in den Betrieben. Sie kann die Aufnahme von Maßnahmen zur Steigerung und Sicherung der Qualität in die Pläne Neue Technik der Betriebe fordern. Die Verantwortung der Werkdirek-